

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 20.01.2026

Az.: 6 K 11/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.03.2026	09:00 Uhr	VI, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oppershausen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Oppershausen	1, 614	Gebäude- und Frei- fläche	Am Wasser 14 99986 Oppershau- sen	282	860 BV1
2	Oppershausen	1, 616	Erholungsfläche	Hinter dem Dorf bei der Windmühle, 99986 Oppershau- sen	142	860 BV 2
3	Oppershausen	1, 617	Erholungsfläche	Hinter dem Dorf bei der Windmühle, 99986 Oppershau- sen	62	860 BV 3
4	Oppershausen	1, 618	Erholungsfläche	Hinter dem Dorf bei der Windmühle, 99986 Oppershau- sen	99	860 BV4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus

Außenschätzung

Die Einsichtnahme des Gutachtens wird empfohlen.;

Verkehrswert: 76.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 500,00 € (Fertigteil-Gartengerätehaus)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Rohbauland;

Verkehrswert: 1.700,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Rohbauland;

Verkehrswert: 800,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Rohbauland;

Verkehrswert: 1.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 06.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.